

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stadt Zeven</b>	<b>Nr. Z/165/2016-21</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement Stadt		
Verwaltungsausschuss Stadt		
Stadtrat Zeven		

**TOP: Ratsantrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2017 zur Aufhebung der  
Straßenausbaubeitragsatzung**

Anlagen: Ratsantrag vom 26.09.2017, Aufhebungssatzung

**Sachverhalt/Begründung** (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Der vorliegende Ratsantrag wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 19.10.2017 – Beschlussvorlage Z/128/2016-21 – zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement verwiesen.

Ziel des Antrages ist die Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung vom 21.06.2001.

Beiträge, wie der Straßenausbaubeitrag dienen zur Deckung des gemeindlichen Finanzbedarfs und sollen grundsätzlich vor den Steuern erhoben werden. Gemäß § 111 Abs. 5 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) besteht jedoch keine Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Aus diesem Grund haben bereits verschiedene Kommunen ihre entsprechenden Satzungen aufgehoben. So z.B. auch die Gemeinde Gyhum mit Ratsbeschluss vom 18.01.2016.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führte in Einzelfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen der bevorteilten beitragspflichtigen Grundstückseigentümer. Aus diesem Grund wurde auch in der Vergangenheit durch Einzelbeschlüsse in Zeven auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet und die bestehende Satzung nicht angewendet.

Nach § 6 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) besteht die Möglichkeit, die finanzielle Belastung der einzelnen Beitragspflichtigen bei einmaligen Beiträgen durch sogenannte Wiederkehrende Beiträge abzumildern.

Diese Art der Beiträge sind jedoch in der Erhebung äußerst arbeitsintensiv, da zunächst der Kreis der Beitragspflichtigen erheblich auszuweiten ist (Festlegung des Abrechnungsgebietes durch Satzung, dieses kann das Gesamte Gemeindegebiet oder auch einzelne Ortsteile o.ä. umfassen). Im Weiteren können dann entsprechende Beiträge über einen Zeitraum von 20 Jah-

ren wiederkehrend erhoben werden. Dies führt zwar im Einzelfall zu geringeren jährlichen Belastungen, ist jedoch in der Zahlungsabwicklung sehr aufwendig. Von der Erhebung wiederkehrender Beiträge wird daher verwaltungsseitig abgeraten.

Eine weitere zulässige Alternative der Ersatzfinanzierung von Einmalbeiträgen ist die Anhebung der Grundsteuerhebesätze. Hierdurch können bei Bedarf ausfallende Beiträge durch höhere Grundsteuereinnahmen ausgeglichen werden da Mehrerträge aufgrund der Anhebung der Hebesätze zu 100 % bei der Stadt verbleiben.

So würde z.B. die Anhebung des aktuellen Hebesatzes der Grundsteuer B in Zeven um 10 Prozentpunkte zu Mehrerträgen von rd. 62.000 € führen. Die Mehrbelastung für den Eigentümer eines durchschnittlichen Einfamilienhauses würde dabei zwischen 7 und 10 €/Jahr liegen.

Da bereits in der Vergangenheit mehrfach die „Nichtanwendung“ der bestehenden Satzung beschlossen wurde, wird empfohlen die bestehende Satzung durch eine entsprechende Aufhebungssatzung aufzuheben.

Da im Haushaltsjahr 2018 keine Einzahlungen aus abrechnungsfähigen Straßenausbaumaßnahmen veranschlagt sind, ist ein unmittelbarer Haushaltsausgleich nicht erforderlich. Sofern in den Folgejahren Finanzierungsbedarf durch Straßenausbaumaßnahmen entsteht, der durch übrige Einnahmen nicht gedeckt werden kann, müsste dann allerdings eine Grundsteuererhöhung in Erwägung gezogen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Zeven beschließt die beigefügte Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 21.06.2001.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
2				stv. Stadt- direktorin	
		AV	-		